

Merkblatt zur Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister

1. Grundsätzliches:

Das Melderegister ist ein behördliches, nichtöffentliches Register. Es können jedoch nach den Bestimmungen der §§ 44 ff. des Bundesmeldegesetzes (BMG) Auskünfte erteilt werden.

Die Erteilung einer Auskunft setzt voraus, dass die Person, für die eine Auskunft beantragt wird, anhand der im Auskunftersuchen angegebenen Daten eindeutig identifiziert werden kann. Hierzu wird empfohlen, bei Auskunftsanfragen immer, sofern bekannt, folgende Daten der gesuchten Person anzugeben: Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, aktuelle und frühere Anschriften in Aachen. Falls die im Auskunftersuchen genannten Angaben zur eindeutigen Identifizierung einer Person nicht ausreichen, wird eine neutrale Antwort erteilt (siehe Punkt 3).

Die antragstellende Person muss bei der Antragstellung eine Erklärung abgeben, ob und ggf. zu welchem Zweck die Daten gewerblich verwendet werden und ob eine Verwendung für Werbung und/oder Adresshandel erfolgen soll. Näheres können Sie dem separaten Merkblatt zur Erklärung über die Verwendung von Melderegisterauskünften entnehmen.

2. Einfache und erweiterte Melderegisterauskünfte

Gemäß § 44 BMG dürfen zu einer angefragten Person Name, Vorname, Doktorgrad, derzeitige Anschrift und ggf. die Tatsache, dass die Person verstorben ist, mitgeteilt werden (einfache Melderegisterauskunft).

Weitere Daten zur Person, beispielsweise das Geburtsdatum, das Sterbedatum oder frühere Anschriften der Person können auf Grundlage des § 45 BMG mitgeteilt werden (erweiterte Melderegisterauskunft).

Zur Erteilung von erweiterten Melderegisterauskünften muss zusätzlich ein Nachweis über das berechtigte Interesse an der Auskunftserteilung erbracht werden (Vollstreckungstitel, Forderungsaufstellung, abgeschlossene Kauf-/Bankverträge, etc.).

3. Neutrale Antwort

Die Meldebehörde ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes verpflichtet, eine „neutrale Antwort“ zu erteilen, wenn die Person im Melderegister mit den bei der Beantragung genannten Daten nicht oder nicht eindeutig identifiziert werden kann oder die Daten aufgrund einer Auskunftssperre (§ 51 BMG), eines bedingten Sperrvermerkes (§ 52 BMG) oder sonstiger schutzwürdiger Interessen (§ 8 BMG) geschützt sind.

Die Meldebehörde ist nicht berechtigt, so genannte „Negativauskünfte“ zu erteilen oder (auf Nachfrage) anzugeben, aus welchem Grund die Auskunft nicht erteilt werden kann. Es wird gebeten, von entsprechenden Anfragen abzusehen.

4. Gebühren

Die Beantragung von Auskünften aus dem Melderegister ist gebührenpflichtig, die Höhe variiert je nach Art der Auskunft, Art der Antragstellung und Verwaltungsaufwand zwischen 6,00 und 25,00 €. Details zu den Gebühren entnehmen Sie bitte dem separaten Merkblatt zu Gebühren für Auskünfte aus dem Melderegister.

5. Arten der Antragstellung

a) Online über das Serviceportal der Stadt Aachen (www.aachen.de/serviceportal)

Nach Registrierung im Serviceportal kann die Beantragung dort erfolgen. Die erforderlichen Erklärungen im Rahmen der Antragstellung (siehe Punkt 1) werden im Rahmen der Online-Beantragung abgegeben. Sie können auswählen, ob Sie die Auskunft innerhalb des Portals oder postalisch erhalten möchten.

Die Gebühr wird im Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abgebucht. Sie beträgt 6,00 € bei Erteilung der Auskunft innerhalb des Portals bzw. 11,00 € bei postalischem Versand.

Bitte beachten Sie, dass über das Serviceportal derzeit nur einfache Melderegisterauskünfte (s. Punkt 2) erteilt werden können. Falls Sie eine erweiterte Melderegisterauskunft beantragen möchten, ist eine schriftliche Beantragung erforderlich.

b) Schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail)

Bei Beantragung im schriftlichen Verfahren ist die Gebühr (siehe separates Merkblatt) vorab durch Beilegung eines Verrechnungsschecks oder per Überweisung auf das folgende Konto zu entrichten:

Kontoinhaberin:	Stadt Aachen
IBAN:	DE09 3905 0000 0000 0000 34
BIC (Swift-Code):	AACSDE33
Verwendungszweck:	Kassenzeichen 8010 + Name der Person, über die eine Auskunft beantragt wird.

Dem Antrag sind ein Nachweis über die Entrichtung der Gebühr, eine Postadresse für den Versand der Antwort und die Erklärung zur Verwendung der Daten beizufügen. Bitte beachten Sie das separate Merkblatt zur Erklärung über die Verwendung von Melderegisterauskünften. Bei erweiterten Melderegisterauskünften ist zusätzlich ein Nachweis über das berechtigte Interesse an der Auskunftserteilung einzureichen.

Das Auskunftersuchen kann wie folgt eingereicht werden:

Postalisch:	Fax:	E-Mail:
Stadt Aachen, FB 12/100, 52058 Aachen	0241/432-2873	buergerservice@mail.aachen.de

Nach Eingang Ihres Antrages wird dieser hinsichtlich des Gebühreneingangs und der Vollständigkeit der Unterlagen geprüft. Bei positiver Prüfung erhalten Sie eine Melderegisterauskunft bzw. eine neutrale Antwort (siehe Punkt 4). Falls die Anfrage aufgrund fehlender Unterlagen oder Gebühren nicht bearbeitet werden kann, wird Ihnen dies schriftlich mitgeteilt.

Die Auskunftserteilung erfolgt grundsätzlich per Post, da ein Versand per E-Mail datenschutzrechtlich unzulässig ist.

6. Rückfragen

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Servicecenters Call Aachen unter der Rufnummer 0241/432-0 gerne zur Verfügung.